

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 und des Bildungsdokumentationsgesetzes (BGBl. I Nr. 77/2013) ist ein fünfstufiges Verfahren zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen vorgesehen.

Um die Wirksamkeit dieses Maßnahmenpaketes zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen zu überprüfen, wurde durch Erweiterung von § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, relevante Informationen über Schulpflichtverletzungen jährlich umfassend zu erheben und zu analysieren.

Zweck der Dokumentation des quantitativen und qualitativen Ausmaßes der Schulpflichtverletzungen ist es, eine fundierte Datengrundlage für die Umsetzung des in § 24a Schulpflichtgesetz 1985 geregelten Fünf-Stufen-Plans zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen zu schaffen.

Die Dokumentation und Auswertung der Daten ermöglicht die Analyse von Zusammenhängen der Anzahl und Schwere von Schulpflichtverletzungen mit verschiedenen, im Rahmen der Bildungsdokumentation bereits erhobenen Merkmalen (zB Aufstiegsberechtigungen, Alter, Schulstufe, Schulart, im Alltag gebrauchte Sprache des Schülers). Ebenso können dadurch Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der einzelnen in § 24a Schulpflichtgesetz 1985 vorgesehenen Maßnahmen (Fünf-Stufen-Plan) gezogen werden.

Nähere Details über die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Daten sollen in der Durchführungsverordnung zum Bildungsdokumentationsgesetz geregelt werden (Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003).

Es handelt sich dabei um folgende Attribute:

1. Zahl der eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985;
2. Angabe der höchsten erreichten Stufe gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985;
3. Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden im abgelaufenen Schuljahr, sofern ein Verfahren gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 eingeleitet wurde.

An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen können die Bestimmungen zur „Neuen Oberstufe“ (BGBl. I 9/2012) in den Schuljahren 2013/14 bis 2016/17 im Wege von Schulversuchen probeweise angewendet werden, was durch die Merkmalsausprägungen in der derzeitigen Fassung der Anlage 1 der Bildungsdokumentationsverordnung nur unzureichend abgebildet werden könnte. Eine gesonderte Merkmalsausprägung für die „Neue Oberstufe“ ist insbesondere für eine entsprechende Steuerung der Plausibilitätskontrollen bei der Datenübernahme durch die Bundesanstalt Statistik Österreich und ebenso auch für die nachfolgenden Auswertungssysteme erforderlich, um aus den gemeldeten Daten konsistente und aussagekräftige Statistiken erstellen zu können.

Es handelt sich dabei um folgende Attribute:

1. Angabe der Unterrichtsorganisation als „Neue Oberstufe“;
2. Angabe der Gesamtbeurteilung im letzten Jahreszeugnis (Beurteilung mit ausgezeichnetem bzw. gutem Erfolg);
3. Angaben über die Berechtigung zum Aufsteigen mit zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“ (SchUG § 25 Abs. 10 erster und zweiter Satz);
4. Angaben über die Berechtigung zum Aufsteigen mit drei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“ (SchUG § 25 Abs. 10 dritter Satz).

Besonderer Teil:

Titel und Promulgationsklausel:

Die gegenständliche Verordnung ist im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen eine solche der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sie stützt sich auf die in der Promulgationsklausel genannten Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 20):

Die auf Grund der neuen Z 8a der Anlage 1 zu erhebenden Merkmale fließen nicht in die Bundesstatistik zum Bildungswesen ein und können daher von der Übermittlung an die „Statistik Österreich“ ausgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 24):

Das In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung ist sowohl mit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes als auch mit dem des Schulpflichtgesetzes 1985 abgestimmt.

Zu Z 4 (Anlage 1 Z 1):

Die Z 1 der Anlage 1 soll neu gegliedert und die Übersichtlichkeit verbessert werden. Die Fußnote ¹⁾ soll entfallen, ihr adaptierter Inhalt wird unter 1.2 in den Text der neuen Z 1 aufgenommen. Weiters wird in der neuen Unterziffer 1.3 der Begriff „Neue Oberstufe“ definiert.

Zu Z 5, 6, 8, 11, 14 und 16 (Anlage 1 Z 5, 6, 7 und 9):

Mit BGBl. I Nr. 9/2012 wurde das „SchUG-B“ in „SchUG-BKV“ unbenannt. Hier handelt es sich um redaktionelle Adaptierungen.

Zu Z 7, 9, 10, 12 und 13 (Anlage 1 Z 6 und 7):

Gesonderte Merkmalsausprägungen und Anpassungen auf Grund der „Neuen Oberstufe“.

Es sollen Angaben zur Gesamtbeurteilung im letzten Jahreszeugnis (Beurteilung mit „ausgezeichnetem“ bzw. „gutem Erfolg“) auch für Klassen, die als „Neue Oberstufe“ organisiert werden, erhoben werden.

Die zusätzlichen Merkmalsausprägungen (Aufsteigen mit zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“ bzw. Aufsteigen mit drei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“) sind erforderlich, weil das Aufsteigen mit zwei bzw. drei negativen Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen, wie es in der Neuen Oberstufe möglich sein wird, mit den bisher verfügbaren Merkmalsausprägungen nicht abgebildet werden kann.

Zu Z 15 (Anlage 1 Z 8a, Attribute „anz-verletzungen“, „max-stufe“ und „unentschuldig“):

Künftig soll erhoben werden, ob und wie oft im Schuljahr ein Verfahren gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 eingeleitet wurde, samt Angabe der höchsten eingeleiteten Verfahrensstufe.

Durch die Identifizierung der Anzahl der betroffenen SchülerInnen und die Angabe der Häufigkeit bzw. der Rückfallsquote soll Hinweise auf die Nachhaltigkeit der Maßnahmen gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 geben. Es ist die höchste im abgelaufenen Schuljahr erreichte Stufe anzugeben, unabhängig von der Anzahl des Einsatzes des Fünf-Stufen-Plans. Die Angaben ermöglichen einerseits einen Rückschluss auf die Schwere der Schulpflichtverletzung und andererseits auf die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen des Fünf-Stufen-Plans.

Weiters soll die Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden im Rahmen der Maßnahmen des „Fünf-Stufen-Plans“ im abgelaufenen Schuljahr erhoben werden. Diese Angabe ist ein Indikator für die Schwere der Schulpflichtverletzung.